

Förderkreis Große Pflanzenfresser im Kreis Bergstraße

Satzung

Präambel

Bis vor wenigen Jahren spielten große Pflanzenfresser, sog. Megaherbivoren, wie bspw. Wisent, Auerochse oder auch Wasserbüffel keine Rolle mehr in der Natur und Naturentwicklung Deutschlands. Neuerdings gibt es vermehrt Bestrebungen, diese Schlüsselarten, die einst die Landschaft Europas maßgeblich mitgestalteten, wieder anzusiedeln oder rück zu züchten.

Der Kreis Bergstraße stellt in diesem Kontext mit seinen vielen Naturentwicklungs- und Renaturierungsprojekten eine Region mit viel Potential dar. Reste früher größerer Wiesen- und Weidelandschaften im Ried und im Odenwald geben einen Eindruck von der einst großflächig von Auen und Sümpfen geprägten Riedlandschaft. Der vordere Odenwald mit seiner vielfältigen Landschaft bietet abwechslungsreiche Landschaften für viele der angesprochenen Arten.

Besonders zwei von der True Nature Foundation initiierte, internationale Rückzuchtungsprojekte sollen der hiesigen Naturentwicklung einen weiteren Schub verleihen. So bemüht sich das sogenannte Uruz-Projekt (international) und das Experimentalarchäologische Freilichtlabor Lauresham (Lorsch/Hessen) als Projektpartner um die Rückzuchtung des im 17. Jahrhunderts ausgestorbenen Auerochsen. Für die Auerochsen soll auf ausgesuchten Naturschutzflächen ab Dezember 2013 in Lorsch eine erste Zuchtherde aufgebaut werden.

Der Förderkreis große Pflanzenfresser im Kreis Bergstraße e.V. möchte dieses Vorhaben unterstützen und für das zweite Projekt, welches sich der Rückzuchtung des ausgestorbenen Wilden Europäischen Wasserbüffels widmet, selbst als Projektpartner in Erscheinung treten. Zuletzt ist es auch ein besonderes Anliegen des Vereines, den Einsatz alter und bedrohter Nutztierassen (z.B. Rotes Höhenvieh) in der Landschaftspflege zu fördern und auch hier aktiv Projekte durchzuführen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis große Pflanzenfresser im Kreis Bergstraße". Nach erfolgtem Eintrag in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lorsch (Hessen).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, rechtliche und finanzielle Unterstützung und Förderung von Projekten zur Wiederansiedlung und Reetablierung von großen Pflanzenfressern (z.B. Wasserbüffel, Auerochse) und bedrohten Nutztierassen (z.B. Rotes Höhenvieh) im Kreis Bergstraße sowie die Durchführung eigener Wiederansiedlungsmaßnahmen in diesem Gebiet.
- (2) Natur- und Landschaftsschutz in den für die Beweidung vorgesehenen Flächen stellt ein weiterer zentraler Vereinszweck dar. Durch eine ausgewogene Ganzjahresbeweidung soll auf geeigneten Standorten wieder jene halboffene Landschaftsform hergestellt werden, die bis zur Ausrottung der Megaherbivoren landschaftsprägend war. Die Einbindung aller relevanter

Interessengruppen, Monitoring und fachliche Begleitung in diesem Entwicklungsprozess ist dabei eine Selbstverständlichkeit.

(3) Alle Aktivitäten des Vereins sind so auszurichten, dass die Tierhaltungen artgerecht sind und den Tierschutzbestimmungen entsprechen.

(4) Die Förderung der Tierzucht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 23 AO ist ebenfalls Vereinszweck.

(5) Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

(6) Das Interesse der breiten Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend an der Natur und der Umwelt soll durch den Verein in besonderer Weise gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Wirkungsbereich

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich insbesondere auf das Gebiet des Kreises Bergstraße und der direkt angrenzenden Gemarkungen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 6 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Die Mittelvergabe erfolgt durch den Vorstand.

(4) Die Aufwendungen für die Vereinsverwaltung haben sich auf ein Minimum zu beschränken. Sie sollen 5% der Jahres-Einnahmen nicht übersteigen.

(5) Veräußerungen aller Art (z.B. der Verkauf von Zuchttieren, Schlachtung von Tieren) oder Kaufmaßnahmen, welche im Sinne des Zuchtzieles erforderlich sind und entweder zu Einnahmen oder Ausgaben führen, müssen in das Ziel (Rückzüchtung und Naturentwicklung) reinvestiert werden oder bilden Ausgaben beziehungsweise Veräußerungen von Vereinseigentum in eben diesem Sinne.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet: a) durch Austritt b) durch Tod c) durch Ausschluss.

- (a) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären.
- (b) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden; für die Aufhebung des Ausschlusses bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zwischen Ausschluss und Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Modalitäten der Beitragszahlungen regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) alle zwei Jahre den Vorstand (§ 12) und jährlich eine/einen Kassenprüferin/Kassenprüfer (§13) zu wählen.
 - b) den Rechenschaftsbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.
 - c) über die Entlastung des Vorstandes zu befinden.
 - d) Grundsatzbeschlüsse im Rahmen des Satzungszweckes (§ 2-4) zu fassen.
 - e) die Beitragsordnung festzulegen.
 - f) Ehrenmitglieder zu benennen.
 - g) im Falle der Anrufung über die vom Vorstand ausgesprochenen Ausschlüsse von Mitgliedern zu entscheiden (§ 8 (2) und § 11 (3) c).

- h) über Anträge zu beschließen.
- i) Satzungsänderungen zu beschließen (§ 11 (3) d)
- j) über die Vereinsauflösung zu beschließen (§ 14)

(2) Einberufung und Antragsregelung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt, oder eine Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ansteht (§ 14).
- c) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (d.h. auch per E-Mail) vom Vorstand unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

(3) Ablauf der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.
- c) Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- d) Zur Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- e) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- f) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- g) Über in der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind Niederschriften zu führen, die von einem Vertreter des Vorstandes und dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden; b) ihrer/seiner Stellvertreter/in; c) der Kassiererin/dem Kassierer; d) zwei Beisitzern/innen

(2) Die Tätigkeiten im Vorstand sind ehrenamtlich. Angestellte des Vereins können keine Tätigkeiten im Vorstand ausüben.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein (§ 11 (2) b) und führt die Niederschriften über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins (insbesondere Rechnungslegung) und legt darüber im Rahmen der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab (§ 11 (1) b). Hierbei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind niederzuschreiben.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand wird unterstützt durch einen Beirat.
- (2) Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zur Verfügung.
- (3) Der Beirat kann aus bis zu 5 Personen bestehen.
- (4) Der Beirat wird bestellt durch Beschluss des Vorstands.
- (5) Der Beirat ist für die Dauer der Wahlzeit des Vorstands bestellt.
- (6) Der Beirat wird zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen.

§ 14 Kassenprüfer/innen

- (1) Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das erste Geschäftsjahr bildet hierbei eine Ausnahme (§ 13 (3)). Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen Kasse und Bücher des Vorstandes in jedem Geschäftsjahr und statten darüber der Mitgliederversammlung Bericht ab.
- (3) Es prüfen jeweils zwei Prüfer/innen die Kasse, die erstmalig gemeinsam gewählt werden. Nach dem ersten Jahr scheidet eine Prüferin /ein Prüfer aus und wird durch eine/n, von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer/in ersetzt.
- (4) Die Kassenprüfer/Innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebene Briefe an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (2) Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Hessen Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Vor seiner Auflösung hat der Verein dafür zu sorgen, dass der Tierbestand einer tiergerechten und dem Tierschutzgesetz entsprechenden Verwendung zugeführt wird.
- (5) Der zuletzt amtierende Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes anzumelden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende in der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2013 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lorsch, den 12. Dezember 2013